BERLIN | BRANDENBURG | BREMEN | HAMBURG | HESSEN | MECKLENBURG-VORPOMMERN |
NIEDERSACHSEN | RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND | SACHSEN | SACHSEN-ANHALT | SCHLESWIG-HOLSTEIN | THÜRINGEN

Genossenschafts Verband

Verwaltungssitz Hannover
Hannoversche Straße 149
30627 Hannover
www.genossenschaftsverband.de

Genossenschaftsverband e.V. · Postfach 2120 · 30021 Hannover

Frau Dr.
Ilse Bramsche
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141
30001 Hannover

Vorstand

Telefon 0511 9574-0
Telefax 0511 9574-5375
Vorstandsbuero
@genossenschaftsverband.de

30. Mai 2017
KNT/WYS

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften

EIN GEWINN FÜR ALLE Die Genossenschaften

Immaterielles Kulturerbe Wissen. Können. Weitergeben.

Sehr geehrte Frau Dr. Bramsche,

mit Schreiben vom 2. Mai 2017 haben wir den oben genannten Richtlinienentwurf erhalten. Für die Möglichkeit Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen und machen davon im Folgenden gerne Gebrauch. Wir freuen uns über die positive Wahrnehmung der Genossenschaften in Niedersachsen und begrüßen den durch den Richtlinienentwurf erklärten Förderungswillen der Landesregierung ausdrücklich. Sozialgenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen kommunalen Daseinsvorsorge vor allem in ländlichen Regionen. Eine spezifische Gründungsförderung in Niedersachsen trägt dieser Funktion Rechnung und kann auch für weitere Bundesländer Vorbildcharakter haben.

Im Rahmen eines ausführlichen Gedankenaustausch mit Ihrem Ministerium, der bereits in den Jahren 2015 und 2016 insbesondere mit Frau Heckmann stattfand, hatten wir bereits Gelegenheit, das Gründungsgeschehen im Bereich der sogenannten Sozialgenossenschaften im Allgemeinen nachzuzeichnen. Im Besonderen haben wir auch die üblichen und notwendigen Bearbeitungsschritte bis hin zur Genossenschaftsgründung (Gründungsfahrplan) und zur Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme gemäß § 11 GenG erläutert.

Im vorliegenden Richtlinienentwurf spiegeln sich beide Aspekte wieder. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass Punkt 3.5 der „Zuwendungsvoraussetzungen“ den „Praxisnutzen“ (Verringerung der Gefahr von persönlichen Fehlinvestitionen der Gründungsinitiatoren) deutlich einschränkt. Da schon zum Gründungstermin wesentliche Eckpunkte des Wirtschaftskonzepts vorliegen müssen - ohne ein entsprechendes Ergebnis ist den potenziellen Gründungsmitgliedern ein Beitritt nicht anzuraten - entstehen zwangsläufig Teile der förderfähigen Gründungskosten bereits in diesem Zeitfenster.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Rückzahlung bereits erhaltener Zuwendungen nicht in vollem Umfang vorzusehen, sondern auf einen im Einzelnen zu definierenden Anteil zu beschränken.

Als regional ansässiger Genossenschaftsverband mit einem eigenen Gründungszentrum bringen wir unsere Erfahrung und unser Know-how gerne auch in den weiteren Prozess ein und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband e.V.

Bockelmann

i.V.
Knocks